



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Werner Kalinka (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

Soziale Begleitung von Insolvenzen

1. Wie hoch ist – nach Jahren gegliedert – die Zahl der Insolvenzen in Schleswig-Holstein seit 1988?

Wie viele Personen – Betriebsinhaber, Mitarbeiter, Familienangehörige - waren schätzungsweise von den Insolvenzen betroffen?

Die Zahl der Insolvenzen in Schleswig-Holstein hat sich seit 1988 nach der amtlichen Statistik des Statistischen Landesamtes wie folgt entwickelt:

Jahr	Zahl der Insolvenzverfahren	darunter Unternehmen	Beschäftigte *
1988	634	488	**
1989	702	532	**
1990	567	427	**
1991	550	423	**
1992	552	430	**
1993	654	540	**
1994	754	616	**
1995	877	707	**
1996	963	794	**

1997	959	783	**
1998	1089	860	**
1999	1064	820	2797
2000	1488	926	4213
2001	1737	1072	4192
2002 (1. Halbjahr)	1769	1117	4862

* Es handelt sich um die Zahl der Beschäftigten, die zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung in den Unternehmen tätig waren. Diese Zahl gibt keine Auskunft über die tatsächliche Betroffenheit von Beschäftigten.

** Keine Angaben in der Statistik verfügbar.

2. Wie hoch sind nach Einschätzung der Landesregierung die wirtschaftlichen Auswirkungen der Insolvenzen für Schleswig-Holstein?

Die in der amtlichen Statistik verfügbaren Daten über Insolvenzverfahren enthalten keine Angaben über den Ausgang der Verfahren, die Zukunft der betroffenen Unternehmen oder eventuelle Auffang- oder Folgelösungen. Ebenso gibt die Statistik keine Daten über tatsächliche Arbeitsplatzverluste her. Deshalb lassen sich aus den verfügbaren Daten keine seriösen Rückschlüsse auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Insolvenzen ziehen.

3. Sieht die Landesregierung in der deutlich gestiegenen Anzahl der Insolvenzen in Schleswig-Holstein eine sich verschärfende soziale Situation für die Betroffenen?

Trotz der vorhandenen sozialen Sicherungssysteme einschließlich der Möglichkeiten der Gewährung von Insolvenzgeld für die betroffenen Mitarbeiter von Unternehmen stellt ein drohendes bzw. eingeleitetes Insolvenzverfahren eine besondere individuelle Belastung für jede einzelne Person und die davon mitbetroffenen Familienangehörigen dar. Diese individuelle Belastung ist grundsätzlich nicht von der Zahl der Insolvenzen abhängig.

Im Bereich des Verbraucherinsolvenzverfahrens ist nach Einführung des neuen Insolvenzrechtes zum 01.01.1999 und dessen Novellierung vom 26.10.2001 sowie der Anhebung der Pfändungsfreigrenzen zum 01.01.2002 gegenüber der früheren Rechtssituation von einer Verbesserung der sozialen Situation von Beteiligten auszugehen, da das Verbraucherinsolvenzverfahren nach Abschluss der Wohlverhaltensperiode mit einer Entschuldung der betroffenen Person endet.

4. Welche Beratungs- und Hilfsangebote für von Insolvenz betroffene Personen gibt es?

Wie sehen diese aus?

Wer ist jeweils Träger der Angebot

1. Private Insolvenzen

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für Kleingewerbetreibende gibt es in Schleswig-Holstein derzeit 38 i. S. v. § 305 Insolvenzordnung (InsO) anerkannte geeignete Stellen, die zugleich auch Schuldnerberatungsstelle sind. Das Angebot dieser Stellen umfasst die Beratung zur Selbsthilfe, die aktive Hilfe bei der Schuldenregulierung, ggf. die Ausstellung der Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs sowie aktive Hilfe beim außergerichtlichen Einigungsversuch, der Antragstellung für das gerichtliche Verfahren, der Vertretung der Schuldnerin bzw. des Schuldners vor Gericht und der Begleitung während der Wohlverhaltensperiode. Daneben wird von fast allen Stellen auch eine sozialpädagogische Betreuung angeboten.

Träger dieser nach § 305 InsO anerkannten geeigneten Stellen sind das Diakonische Werk, das Deutsche Rote Kreuz, der Paritätische Wohlfahrtsverband, die Arbeiterwohlfahrt, der Caritasverband, die Verbraucherzentrale sowie vier Kommunen.

2. Betriebliche Insolvenzen:

Bei Betriebsveränderungen bzw. Umstrukturierungen mit erforderlichem Personalabbau bzw. bei drohender Insolvenz sollen und können die betroffenen Arbeitnehmer bereits aus dem noch laufenden Beschäftigungsverhältnis heraus bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz unterstützt werden. Das Landesarbeitsamt kann den Arbeitgeber und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beraten. Dabei wird insbesondere auch versucht, den Unternehmen, denen eine Insolvenz droht oder die bereits in einer Insolvenz sind, konkret Hilfe bei dem Personalabbau zukommen zu lassen.

Den davon betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern können folgende Förderungen angeboten werden:

- ◆ Lohnkostenzuschüsse an neue Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber
- ◆ Mobilitätshilfen bei auswärtiger Arbeitsaufnahme
- ◆ Orientierungs- und Bewerbungsseminare
- ◆ Kurzqualifizierungen
- ◆ Existenzgründerseminare einschließlich Coaching
- ◆ Fortsetzung einer bereits begonnenen Berufsausbildung.

Eine Bezuschussung im Rahmen von Sozialplanmaßnahmen nach §§ 254 ff Sozialgesetzbuch III (SGB III) erfolgt allerdings nur dann, wenn der Arbeitgeber einen Eigenanteil zu der Finanzierung der Maßnahme leisten kann. Da sich dies in Insolvenzfällen oftmals als schwierig herausstellt, kann die Bundesanstalt für Arbeit diesen auch in nur relativ geringer Höhe einfordern (ein vollständiger Verzicht ist nicht möglich).

Stehen in einem insolventen Betrieb Strukturveränderungen an, ist es zudem möglich, den Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern **Struktur-Kurzarbeitergeld (§§ 175 ff. SGB III)** zu gewähren, um den Betrieb von Personalkosten zu entlasten. Die Arbeitnehmer werden dann in einer betriebsorganisationsrechtlich eigenständigen Einheit (z.B. Transfergesellschaft) zusammengefasst. Die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer können in dieser Zeit über

- ◆ Orientierungs- und Bewerberseminare
- ◆ Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung
- ◆ Existenzgründerseminare

qualifiziert werden. Die Kosten können aus den der Bundesanstalt für Arbeit zur Verfügung stehenden Mitteln des ESF übernommen werden.

Über die Insolvenzgeldversicherung §§ 183 - 189 u. 208 SGB III werden die Arbeitnehmer gegen den Verlust von Arbeitsentgeltansprüchen bei Insolvenz ihres Arbeitgebers für die letzten 3 Monate des Arbeitsverhältnisses vor dem Insolvenzereignis abgesichert. Ausgeglichen wird das ausgefallene Netto-Arbeitsentgelt.

Insolvenzereignis ist entweder

- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Insolvenzgericht,
- die Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse oder
- die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit, wenn kein Antrag auf Insolvenzeröffnung gestellt worden ist und ein solches Verfahren mangels Masse nicht in Betracht kommt.

Auch ausländische Insolvenzereignisse werden berücksichtigt. Abgesichert ist aber nur die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer im inländischen Arbeitsverhältnis.

Über die Insolvenzgeldversicherung sind auch die Gesamtsozialversicherungsbeiträge für die oben genannten 3 Monate abgesichert (§ 208 SGB III).

Träger der Insolvenzgeldversicherung ist das Arbeitsamt (Bundesanstalt für Arbeit). Mitarbeiter der Arbeitsämter beraten über die Insolvenzgeldversicherung in der Regel auf Betriebsversammlungen, die anlässlich der Insolvenz durchgeführt werden.

Zur Fortführung des Betriebes in der Insolvenz stimmt das Arbeitsamt Vorfinanzierungen z.B. durch Kreditinstitute zu, wenn dadurch konkrete Sanierungsmaßnahmen unterstützt werden und ein erheblicher Teil der Arbeitsplätze erhalten bleibt (§ 188 Abs. 4 SGB III).

Für Inhaber von insolventen Unternehmen (außer Kleingewerbetreibende) gibt es keine speziellen öffentlichen Beratungsstellen.

Das breit gefächerte Angebot für Unternehmen und Existenzgründer ist in erster Linie darauf ausgelegt, eine drohende Insolvenz zu vermeiden.

Dieses gilt z.B. für die Förderberatung Wirtschaft der Investitionsbank, dem zentralen Förderinstitut des Landes. Die Förderberatung Wirtschaft informiert unentgeltlich und wettbewerbsneutral über bestehende Fördermöglichkeiten des Bundes und des Landes und hilft auch bei schwierigen Unternehmenssituationen.

Gleiches gilt auch für die Beratungen bei den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern.

Eine besondere Bedeutung für Unternehmen in Schwierigkeiten stellen die sogenannten Runden Tische der Deutschen Ausgleichsbank in Kooperation mit den jeweiligen Kammern dar. Nach einer gründlichen Unternehmensdiagnose durch einen unabhängigen Projektbetreuer wird gemeinsam mit den engagierten Banken, anderen wesentlichen Gläubigern und gegebenenfalls den Förderinstituten versucht, Maßnahmen zur Sicherung des Unternehmens und entsprechende Finanzierungskonzepte zu erarbeiten.

Seit Beginn des Projektes im Jahre 2000 bis zum Ende des Jahres 2001 wurde für 226 Unternehmen in Schleswig-Holstein ein Runder Tisch durchgeführt. Bei 172 Unternehmen konnte eine drohende Insolvenz abgewendet werden. Hierdurch konnten in dem Zeitraum insgesamt 1.400 Arbeitsplätze in Schleswig-Holstein gesichert werden.

5. Liegen der Landesregierung Untersuchungen/Kenntnisse über besondere psychische Belastungen, insbesondere von kleinen und mittelständischen Unternehmern, Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmern vor, die von Insolvenz betroffen sind.

Untersuchungen über besondere psychische Belastungen von überschuldeten Personen wurden bereits von vielen Institutionen vorgenommen.

Das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebene Gutachten zur Überschuldung in Deutschland geht z. B. bei Personen, die ihre Verschuldung nicht bewusst verursacht haben, von einer erheblichen psychosozialen Destabilisierung der Betroffenen aus. Das Ausmaß ist dabei individuell unterschiedlich.

6. Gibt es ein Konzept der Landesregierung, um das unternehmerische Potential von Menschen, die von Insolvenz betroffen waren, erneut zu nutzen bzw. ihnen Arbeitsplatzchancen zu eröffnen?

Die Landesregierung unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der Möglichkeiten der Förderinstitute alle Vorhaben zur Fortführung oder Teilfortführung von in der Insolvenz befindlichen Unternehmen im Interesse der Erhaltung möglichst vieler Arbeitsplätze.

Grundsätzlich stehen auch alle Förderprogramme Interessierten offen, die in ihrer bisherigen selbständigen Tätigkeit bereits einmal für sich oder ihr Unternehmen Insolvenz beantragen mussten. Ein besonderes Programm zur Förderung entsprechender Personen ist somit entbehrlich.

Dabei ist der Landesregierung im Interesse der Positionierung als Gründerland Schleswig-Holstein besonders wichtig, dass eine Insolvenz nicht als ein persönliches Scheitern mit einer entsprechenden Konsequenz für die Zukunft angesehen wird. Um das unternehmerische Potential optimal auszuschöpfen, muss auch diesem Personenkreis bei Vorlage eines tragfähigen Unternehmenskonzeptes die Möglichkeit zu einer erneuten unternehmerischen Tätigkeit gegeben werden.